

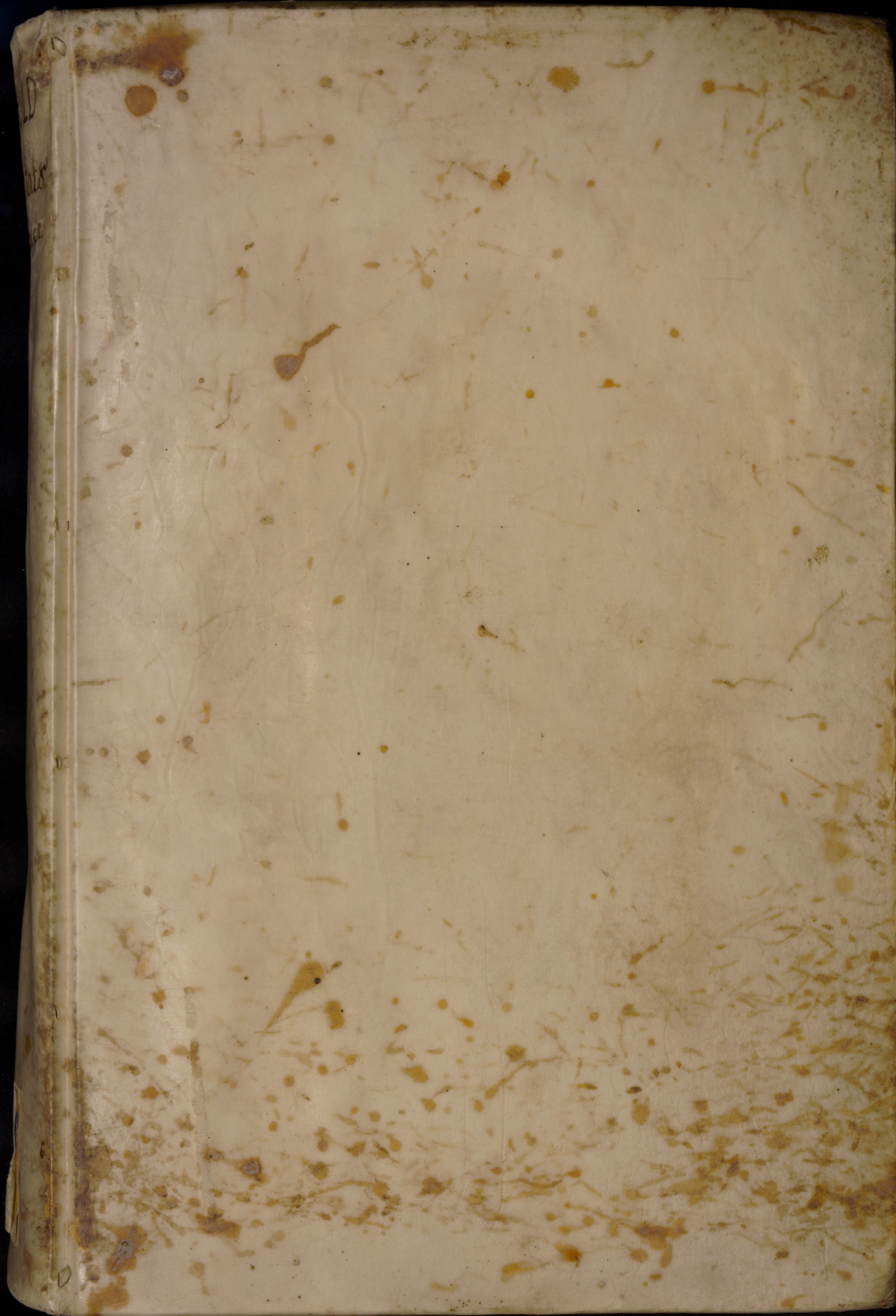
**Abdruck und Publique Mittheilung Der von des Regierenden Herrn Hertzogen Carl Leopolds, zu Mecklenburg Hochfürstl. Durchl. an des Herrn Hertzogen von Hollstein Hochfürstl. Durchl. nach verlautbahrttem Fürhaben von überlaßung und zuschickung einiger, zur Fortsetzung und affterfolgung des Land-Friedbrüchigen und Reichs-Gesetzzerstörhrlichen Unwesens destindirten, Trouppen, respective ergangenen Zuschrift, erhaltener Antwort, und darauff weiter geschehener ...
Vorstellung : Sub Datis 11ten und 16ten February, und 17ten Aprilis 1734. ...**

[Schwerin]: [Verlag nicht ermittelbar], [1734]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1768281556>

Druck Freier  Zugang





[Faint, illegible handwriting]

Schmidt
113

Lebens- und Regierungsgeschichte
Herzogs

Carl Leopold

Herzogtum

Erstherzog

Mecklenburgische
Landesbibliothek
Schwerin

Von Vermählung und andern Per-
sonen. Auf Befehl des Königs
von Preußen durch den Hof-
rath

Dr. A. P. P. P.

folio sequens in...

Die Beschreibung des Herzogs Carl Leopold...
auf dem ersten Band...
folgt in dem zweiten Band...
von dem Hofrath...
in Schwerin...



Faint handwritten text, possibly a title or address, written in a cursive script.

Faint handwritten text, possibly a name or date, written in a cursive script.

Faint rectangular stamp or mark, possibly a library or archival stamp.

Faint handwritten text, possibly a signature or additional notes, written in a cursive script.

Abdruck und Publique Mittheilung
 Der
 von des Regierenden Herrn Herzogen
CARL LEOPOLDS,
 zu Mecklenburg Hochfürstl. Durchl.
 an des Herrn Herzogen
 von **HOLLSTEIN**
 Hochfürstl. Durchl.

nach verlautbahrtem Fürhaben von überlassung
 und zuschickung einiger, zur Fortsetzung und aff-
 terfolgung des Land = Friedbrüchigen und
 Reichs = Geseßzerstöhrlichen Unwesens destini-
 ten, Trouppen, respective ergangenen Zuschrift,
 erhaltener Antwort, und darauff weiter geschener,
 aber, documentirter sicherer einlieferung ohngehindert,
 unbeantwortet gebliebener, nachdrücklichsten Vorstel-
 lung, Sub Datis 11ten und 16ten February, und 17ten
 Aprilis 1734. & sub Literis A. B. C.

3



An **Uw. Lbd.** gegenwärtiges abzulassen wird Unsere darinn begriffene wichtigste Angelegenheit so wohl gnughafft entschuldigen, als rechtfertigen; Nachdemmal eine Zeithero aufgestreuet werden wollen, ob würde damit umgegangen, Deroselben eine überlassung gewisser Trouppen, zu Unsers Apanagirten Bruders CHRISTIAN LUDEWIGS Lbd. gebrauch und Diensten, sambt deren einrückung in Unsere Herzogthümer und Lande, anzusehen.

Wiewohl nun bey Uns dergleichen wankendes Gerücht anfänglich den geringsten Glauben nicht erhalten mögen, Soist jedennoch eine gewisse, Piece allerneuerlichst zum vorschein, und Uns zu Händen gekommen, welche die vermeintliche Conventions- und Accords-Puncta in sich fahet, vermittelst deren die übertragung eines Infanterie-Regiments von Achthundert-Mann an gedachten Unsers Bruders Lbd. würcklich geschehen seyn soll.

In was für euserste Bestärck- und empfindung Wir hierüber gesetzt worden, ist **Uw. Lbd.**, bey nehmenden Nachdencken, leichter Selbst zuermessen, als Uns auszudrücken.

Dem, wie Dieselbe von Uns unter Unsere zuverlässige Freunde und wohlgesinnte Reichs-Mit-Stände jederzeit vorzüglich geachtet, auch Unsers Theils wiederum dermaßen begegnet sind, daß Wir Uns von vorseztlicher Verursachung einiger unzufriedenheit überall frey wissen, so haben Wir auch ja wohl dergleichen Berreizung und aufbringung wieder Uns umb so mehr unter wahre unmöglichkeiten voraufrstellen müssen, als sich kein Mangel einer zulänglichen Wissenschaft von Unseren, mit denen unschätzbarsten Gerechtsahmen aller Reichs-Fürstlichen Regierenden alten Häuser unabsonderlich verbundenen, Angelegenheiten, wegen deren, gleich übrigen Constabus Imperii vorhin geschehenen zufertigung und Vorstellung, finden können.

Daß eine aufrecht-erhaltung derer Landes Obrigkeitlichen Regalien, Regierungs- und Hoheits-Rechte im **S. Römischen Reiche** gleichsam die Seele eines jeden Würdigen Alt-Fürstlichen Staats, und selbige für denen Regierenden Alten Häusern durch die Fundamental-Gesetze, besonders Westphälische Frieden-Schlüsse, und Kayserliche Wahl-Capitulationes, auf ewig dergestalt bestättiget und festgestellet seyn, daß Sie darinn von niemanden zu einigen Zeiten, und unter einigerley pretext, turbiret werden sollen, können noch müssen, ist **Uw. Lbd.** nicht minder, ja wohl besser, denn Uns Selbsten bekandt. An diesen unschätzbarkeiten nun sind Wir notorie von Unseren empöhrischen, zu ergreifung frömbden höchstverpönten Gewalt-Schutzes bößlichst aufgewichenen, und außer andern gröbsten Mißhandlungen, so gar mit dem Crimine Perduellionis verschuldigten, eigenen Edelleuten, als zugleich, nach den klaren Worten ihrer geleisteten Lehn-Eyde würcklichen Unterthanen, aufs entseztlichste beleidiget, und über das, per Leges imperii auf Bann und Acht verbothener weise, in Unsern Herzogthümern und Landen Friedbruch- und Feindlich mit Heers-Macht überzogen, und dadurch, all nun schon ganze Funffzehen Jahre, in die euserste Gewalt-Noth, und mit noch so vielen Millionen unerseßlichen Tott und Schaden gesetzt worden, wobey dann alle Absichten handgreifflich dahin gegangen, sothanes Unwesen dergestalt intricat und unendlich

unendlich zumachen, daß Wir Menschlicher weise darüber vergehen sollten. Aus eben welchen Maas-Reguln es auch hergestossen, daß Unsers, vorhin bereits in die ärgste Verführungen hineingezogenen, und zu allen empfindlichsten Animositäten verhärteten vorbenahmten Bruders Lbd. zu weiterer Fortschung solcher detestablen turbatorischen Benötigungen ein vermeintlicher Auftrag geschehen wollen. Gleichwie aber alles und jedes, was zu turbirung und Vernachtheilung Alter Fürstlicher Häuser Regalien, auch Landes-Ruhe und Sicherheit, irgends unternommen werden kann, es vermehre sich auch damit werden da immer wolle, durch die unwandelbare Reichs-Grund-Gesetze, Namentlich den Landfrieden, Westphälischen Frieden-Schluß, und beschworene Kayserliche Wahl-Capitulation, nicht allein immerhin annulliret/vernichtet und durchaus Todt und abzuseyn erkläret, sondern auch die allerstrengste Ahndung, ohne Unterscheid Standes und Personen, contra quoscunqve darauf bestimmt ist, also erscheinet hierauf desto evidenter, was es auf sich trage, wann ein Apanagirter Prinz wieder seinen Regierenden Bruder und Landes Herrn (wofür Wir von Unsers verblendeten Bruders Lbd. so lange Er in Unserm Fürstlichen Territorio und Gebiete sich noch wesentlich aufhält, nach Natur-Göttlichen Völker und Reichs-Rechten ja ohnstreitig erkandt und respectiret werden müssen) solche abominable machinationes ergreifen, und Ein oder ander Reichs-Stand hierunter wieder das allerhöchste Gemeinsahme Recht und interelle des gesambten Würdigsten alten Fürsten-Standes die hülffliche Hand bieten wolle.

Wir schließen demnach zu Ew. Lbd. völligen Wissenschaft hiebei an, was Wir, zur Überzeugung solcher nullitäten und extremitäten/ weiter offenkündig zumachen, genötiget worden/ (Not: diese Bevilagen sind allhier Sub. Nr. 1. II. III. IV. & V. mit befindlich) in der gänzlich gerechten Zuversicht, Ew. Lbd. werden Dero begabte Einsicht und æquanimität allen widrigen Zumuthungen vordringen lassen, und von der verlautenden Überlastung und Zuschiebung einiger Troupen, falls darunter etwas reelles vorgewesen seyn solte, gänzlich desistiren, und Uns dessen in einer beschleunigten Antwort gütigst vergewähren; Dessen zuverlässig Ew. Lbd. Wir zu allen Freund-Vetterlichen Dienst- und sonst möglichen Gefälligkeiten jederzeit willig und geflissen verbleiben. Gegeben auf Unser Vestung Schwerin den 11. Februar. 1734.

Antwort auf vorstehendes Schreiben von dem Herzog von Holfstein.

Lit. B.

Præmiss. Curial.

Ew. Lbd. an Uns abgelassenes vom 11. hujus haben Wir zu der Zeit erhalten, als Wir im begriff gewesen, Ew. Lbd. von dieser, auf Ihr. Romisch Kayserl. Majestät allergnädigst geschehenes Ansinnen, geschlossenen Convention, wegen Überlastung einiger Troupen, die Eröffnung zuthun, und annehmen besonders Unsere dabey geflissentlichst gehegte unachtheilige Absicht und zuversichtliche gute Meinung getreulichst zuversichern, in ungezweifelter Hoffnung, Ew. Lbd. würden dies Unser, ohne geringster Einmischung Deroselben Landes-Hoheitlichen Gerechtsahmen, auch ohne Theilnehmung der dortigen Rechts-Irrungen, mithin ohne einigem Ew. Lbd. in Dero Territorial-Angelegenheiten präjudicirlichen Vorurtheil, auch ohne

Ohne einiger interessirten Absicht, von Uns übernommenen Geschäfte, auf keinerley weise ungleich deuten, wohl aber Deroselben vielmehr, bey gegenwärtigen Zeitläufften und Landes- Umständen, zu einem guten Gefallen gereichen lassen. **Æw. Lbd.** mögen daher ohn-schwer des mehrern von Selbst ermessen/ mit welcher Gemüths-empfindlichkeit aus Dero an Uns erlassenen Zuschrift Wir fast das Gegentheil ersehen, und wieder Unsere, zu allem guten ungezweifelt vorausgesetzte Hoffnung und abgezielte gefällige Absicht, ganz unvermuthet vernehmen müssen, daß **Æw. Lbd.**/ wegen bewegter übernehmung der von hie zu überlassenden Troupen, einigen niedrigen Gedancken Platz geben, und dadurch solche Äußerung machen, welche mit der Sachen uninteressirten verhaltung, und denen dabey unpassionirten unschädlichen wahren Absichten nicht gleichförmig, am allerwenigsten aber mit Unserer gegen **Æw. Lbd.** allstets getragenen zuverlässigen, auch ferner hin ab Unserer Seiten inalterablen personellen Freundschaft einstimmig ist, verfolgend aber auch Unserm Gemüthe umb so vielmehr schmerzhaft seyn würde, wann zu **Æw. Lbd.** begabnis und propension Wir das sichere Vertrauen setzen Uns nicht verursacht und berechtigt fänden, daß Dieselbe, bey ferner nehmenden Erwägung der Sachen, Unsere in besagtem Geschäfte bezugte application nicht so wohl für entschuldiget, als für gerechtfertiget, auch Deroselben dormaligen wahren Interesse gefällig halten, und von Uns gesichert glauben würden, daß Wir an **Æw. Lbd.** angelegentlichsten Wohlstand, und Landes- Herrschaftlicher rechtlichen Zufriedenheit für Uns, so wohl ein gemeinsames, als auch vornehmlich ein absonderliches Antheil nehmen. Wie Wir dann hiedurch zuversichern nicht umbhin seyn können, daß, auf **Jhr. Kayserl. Majestät** wiederholten allergnädigsten Antrag, Wir/ der getroffenen Convention gemäß, ein Regiment Infanterie nach Dero Landen zu überlassen, Uns zwar entschlossen, jedoch aber in der unwandelbaren Hoffnung und gehegten unverrückten Intention, **Æw. Lbd.** und Dero Lande bey solcher Occasion Unsere Dienst-Begierde und Zelte æquanimität thätig zumachen, und bey dormaligen Zeit- Umständen, zu möglichst gänzlicher verhaltung und abstellung, oder doch verringerung und verbesserung der so vieljährigen Landes-bedrückung, auch folglich zu wiederbringung und herzustellenden aufrecht erhaltung der bisdahero vermiseten Landes- Ruhe, alle hülffreiche Hand zubieten, umb so viel mehr, da **Æw. Lbd.** angelegenheiten Uns nicht unbekandt geblieben, auch aus Dero Uns hievor sowohl communicirten als im Reich versandten Impressis sattsahm ersichtlich ist, was maßen **Æw. Lbd.** Sich befuegt zu seyn geglaubet, insonderheit wieder die in Dero Landen befindliche, auch annoch stehende Troupen, mehrmahlige beschwerde zuführen: Alswannenhhero Wir auch der gesicherten Meinung gewieien, und Uns annoch gewiß versichert halten, **Æw. Lbd.** werden Unsere in der übernommenen Lieferung einiger Troupen bezugte Activität Deroselben, bey jezo seyender Zeit- Gelegenheit und Verfassung, zu einer annehmlichen Gefälligkeit umb so eher gereichen lassen, als durch sothane überlassung numehro die Evacuation derer obbenandten Troupen allendlich zur würcklichkeit gebracht wird.

Gleichwie Wir Uns nun ein wahres Vergnügen machen an allem dem, was **Æw. Lbd.** auf einige weise nach Wunsch angenehm und Deroselben gedeylich seyn mag; So werden Wir auch Unsers Ohrts so wohl jezo, als sonst und hinkünftig, auch bey gegenwärtiger Gelegenheit, nichts versäumen, wodurch Wir/ in conformität Unserer obbesagten uninteressirten Versicherung, und der Allerhöchst Kayserlichen allergnädigst gefassten Willens Neigung und Intention gemäß, Unsere gesißenheit zu allen freundschaftlichen

Vetters

Vetterlichen Diensten, und möglichst thätigen angenehmen Bezeugungen,
anzuwenden vermögen, als worzu Wir solchemnach mit beständiger propen-
sion fernerhin bereit und willig verbleiben. Gegeben auf Unserm Schloß zu
Kiel den 16. Februar. 1734.

Lit. C.

Præmissis Curialibus.

Ew. Lbd. ist bestens erinnerlich/ was an Dieselbe Wir nechsthin unterm
11. Februar. a. c. wegen verlautbarung eines mit Unsers wiederwärti-
gen Apanagiten Bruders CHRISTIAN LUDWIGS Lbd. der überlas-
fung einiger hierzu recht eigentlich gesamleter und angeworbenen Militz
halber, genommenen Concerts, in zuschriftlicher Vorstellung gelangen zulaf-
sen, unümbgänglichst necessitiret worden.

Wiewohl Uns nun aus der unterm 16. Februar. darauf erhaltenen
Antwort, zumahl bey nicht möglich gefallenem Widerspruch dieseitiger
fundamentelsten Principiorum, und nebenhero geschenehen Freund- Vetter-
lichen Bezeugungen, annoch keine lautere und standhaffte Entschliefung zu
befassen gewesen, So haben Wir jedennoch Unser gerechten Vermuthung und
Zuversicht diese vordringlichkeit dahin gegeben, daß die wahre Gestalt und
Eigenschaft dergleichen Beginmens schon von Selbsten näher eingeschauet und
beherziget, folglich davon obliegentlich abstrahiret, oder vielmehr abhoriret wer-
den würde.

Nachdemmal aber Ew. Lbd. Sich mit dem niedrigsten Erfolg
bereits dergestalt geäußert, daß einig zusammen gebrachtes Volk nach Unse-
ren Herzog- Fürstenthümern und Landen würcklich herein geschicket/ und an
besagten Unsers Apanagiten Bruders Lbd. zu erfüllung derer mit Demsel-
ben habenden verständnisse überwiesen, und darauf in Usurpatorische Quarnere
verleget worden, So können, werden und müssen Ew. Lbd. die sattsame pe-
netration fassen, was es auf sich habe, Sich, an staat Eines Reichs-Cör-
perlichen Mitbeschützers und Vertreters, zu Einem Benötiger und Unter-
treter derer Legum Imperii Fundamentalium, und darinn wieder alle dergleichen
detestable turbationes auf ewig allerkräftigst versicherten alt- Reichs-
Fürstlichen Jurium aufzuwerffen, hincinziehen und mißbrauchen zulassen. In-
maßen ja hierentgegen keinerley Schein- Grund von Auftrag, Indemnitati-
on, Garantie, oder anderen dergleichen Anlockungen, im geringsten Platz greiffen
kann, sondern was der Gemeine Land- Frieden, Westphälische Frieden-
Schluß, die beschworne Kayserliche Wahl- Capitulation und sonstige Reichs-
Grund- Gesetze wieder solche turbatorische unternehmungen nicht allein zur of-
fenbahren unheilbarstennichtig- und Ungültigkeit, sondern auch zu denen
schärffsten, mit Bann und acht verknüpften, Beahndungen, contra quoscun-
que, declariret und statuiret haben, ebenmäßig contra quoscunque seine unver-
brüchlichste Krafft schon behalten muß.

Zu Ew. Lbd. sind Wir daher annoch dieses gerechten Vertrau-
ens, es werde von Ihro diesen alleräußersten Wichtigkeiten eine gründli-
chere Erkantnis und überlegung zugewandt, einfolglich die remedur und
Ab-

Abstellung des bereits vorgegangenen beschleuniget, und von weiterem notori-
schen Berfolg abgestanden werden; Da, nicht verhoffenden wiederigen Falls,
Wir Uns alle vollständigste Befuegnisse, nach Natur = Völcker = und
Reichs = Rechten, hiemit ausdrücklichst vorbehalten/ und GOTT nebst
der Zeit alles heimgestellet haben wollen. Kw. Lbd. im übrigen zu allen
Freund = Vetterlichen Diensten und Gefälligkeiten stets willig und geflissen
verbleibende. Gegeben auf Unser Vestung Schwerin den 17. April, 1734.



